Gemeinde Stäfa



Einbürgerung von Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über das Bürgerrecht (LS 141.1)

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Gebührenverordnung Stäfa (GebüV)

Voraussetzungen: Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jede seit

zwei Jahren in ihrer Gemeinde wohnende Person, die das Schweizer Bürgerrecht hat, unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2 KBüG und § 3 KBüG) in ihr Bürgerrecht auf-

zunehmen.

Kosten: Die Gemeinde erhebt gemäss Art. 29 GebüV für

Entscheide in Bürgerrechtssachen keine Verwaltungsge-

bühr.

Einbürgerungsgesuch

<u>Gesuch</u> (Schreiben), dass Sie das Bürgerrecht von Stäfa erwerben möchten mit den Beilagen:

- Bei verheirateten Personen <u>Familienausweis</u> (nicht älter als sechs Monate) und bei ledigen Personen ohne Nachkommen den <u>Personenstandsausweis</u> (nicht älter als sechs Monate), erhältlich beim Zivilstandsamt des heutigen Bürgerorts;
- Strafregisterauszug: Bei Ehepaaren für beide Ehepartner, zu bestellen am Postschalter oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch.

Das Gesuch inkl. Beilagen können Sie an den Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa, senden.

Stäfa, 18. Juli 2023 / VUL